

**Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen außerhalb des
Marktverkehrs an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Riedenburg
(Sondernutzungssatzung)**

Geändert am 10.08.1995,13.05.1997 und 08.11.2005

Die Stadt Riedenburg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl. S. 586) und des Art. 18 Abs. 2a, Art. 22a und 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (GVBl. S. 448) geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135) folgende Satzung:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für

- a) Gemeindestraßen,
- b) sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze die in der Straßenbaulast der Stadt Riedenburg stehen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, stellt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze, die nicht vorwiegend dem Verkehr dient, sondern über den Gemeingebrauch hinausgeht, eine öffentlich-rechtliche Sondernutzung dar, die der Erlaubnis der Stadt bedarf.

(2) Bestehende bürgerlich-rechtliche Verträge über die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Baulast der Stadt gelten von dem Zeitpunkt an als öffentlich-rechtliche Sondernutzungserlaubnisse, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.

(3) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen, Wege, Plätze richtet sich auch nach öffentlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich ist.

(2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.

(4) Ist für das Benützen öffentlichen Verkehrsgrundes eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis durch die Stadt erteilt, so bedarf es keiner Erlaubnis mehr nach dieser Satzung.

§ 5 Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind schriftlich bei der Stadt Riedenburg mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen

1. baurechtlich genehmigte Balkone, Erker, Wandschutzstangen, Radabweiser;
2. baurechtlich genehmigte Licht- und Luftschächte bis zu 1 qm;
3. baurechtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
4. parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
5. Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen;
6. Altäre, Fahnenmasten und sonstige baurechtlich nicht genehmigungs- und anzeigepflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen oder politischen Veranstaltungen;
7. das Verteilen von Handzetteln durch politische Parteien und Glaubensgemeinschaften.
8. Das Anbringen von Veranstaltungsplakaten durch Vereine mit Sitz im Gemeindegebiet und durch politische Parteien.

§ 7 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Die nach § 6 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 8 Sondernutzungsgebühr

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses (Anlage Nr. 1), das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Soweit der Gebührentarif einen Rahmen festlegt, setzt die Stadt die Gebühren grundsätzlich nach dem Maß der dem Erlaubnisnehmer zuwachsenden Vorteile und dem Ausmaß der Beeinträchtigung des Verkehrs fest.

(2) Für Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tatbestände des Gebührentarifs unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dauer der Benutzung sowie der Vorteile des Erlaubnisnehmers festgesetzt.

(3) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet, ebenso wird bei Flächenermittlungen auf volle Quadratmeter aufgerundet.

(4) Für die Erlaubniserteilung wird neben den Sondernutzungsgebühren auch eine Verwaltungsgebühr nach Art. 22 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1969 (GVBl. S. 165) festgesetzt.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Der Gebührenbescheid gilt so lange, wie er nicht aufgehoben oder geändert wird.
- (2) Die Gebühren werden jeweils fällig
- a) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr bzw. Monat bei Monatsgebühr,
 - c) für nachfolgende Jahre jeweils zum 31.01. im voraus,
 - d) für nachfolgende Monate bei Monatsgebühren jeweils bis zum 05. des Monats im voraus.
- (3) Für bereits genehmigte Sondernutzungen wird die Gebühr erstmals fällig einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Märkte

Die ortsrechtlichen Bestimmungen über Märkte bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim in Kraft.

Riedenburg, 17.01.1994
gez.
Schneider
1. Bürgermeister